

Bericht zum Strukturfonds gemäß § 105 Absatz 1a SGB V 2020

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
Fördermaßnahmen.....	2
Förderung von Eigeneinrichtungen der KV RLP	2
Fördergebiete.....	3
Förderung der Neugründung/Übernahme einer Praxis	3
Förderung von Nebenbetriebsstätten.....	3
Förderung der Anstellung von Ärzten/ Psychotherapeuten.....	3
Förderung der Zusatzweiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung.....	4
Förderung des Kurses psychosomatische Grundversorgung	4
Förderung akademischer Lehrpraxen während PJ-Tertials	4
Überblick Strukturfonds 2020	5

Präambel

Zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung hat die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV RLP) zum 1. Januar 2016 einen eigenen Strukturfonds gebildet. Sie stellt dafür seit dem 1. Juli 2019 0,2 Prozent der nach § 87a Absatz 3 Satz 1 SGB V vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zur Verfügung. Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen haben zusätzlich einen Betrag in gleicher Höhe in den Strukturfonds zu entrichten.

Der Gesetzgeber bezweckt hiermit eine langfristige Verbesserung der ärztlichen Versorgung vor allem in ländlichen und strukturschwachen Regionen. Mittel des Strukturfonds sollen insbesondere für Zuschüsse bei Neugründung oder Übernahme von Praxen oder Nebenbetriebsstätten, der Anstellung von Ärztinnen und Ärzten, sowie von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, der Förderung von Eigeneinrichtungen, der Förderung des Betriebs der Terminservicestellen verwendet werden (§ 105 Absatz 1a Satz 3 SGB V).

Gemäß § 105 Absatz 1a Satz 5 SGB V erstellt die KV RLP jährlich einen Bericht über die Verwendung der Mittel des Strukturfonds und veröffentlicht diesen im Internet.

Fördermaßnahmen

Einzelheiten zu den Fördermaßnahmen können der Richtlinie der KV RLP gemäß § 105 Absatz 1a SGB V zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung (Förderrichtlinie Strukturfonds) entnommen werden.

Im Jahr 2020 galt die in der Vertreterversammlung am 27.11.2019 beschlossene und am 01.01.2020 in Kraft getretene sowie die in der Vertreterversammlung vom 17.06.2020 beschlossene und am 01.08.2020 in Kraft getretene Fassung.

Förderung von Eigeneinrichtungen der KV RLP

Um die ambulante ärztliche Versorgung in Rheinland-Pfalz langfristig zu sichern, kann beziehungsweise muss die KV RLP Einrichtungen gründen. Diese Einrichtungen können seit dem 01.07.2019 über den Strukturfonds gefördert werden.

Im Jahr 2020 wurden neben dem Patientenservice 116117 (§ 1 Buchstabe a Anlage 2 der Förderrichtlinie-Strukturfonds) auch Eigeneinrichtungen zur unmittelbaren Patientenversorgung (§ 1 Buchstabe b Anlage 2 der Förderrichtlinie-Strukturfonds) gefördert.

Fördergebiete

Für die Förderung der Neugründung/Übernahme einer Praxis, die Förderung von Nebenbetriebsstätten sowie die Förderung der Anstellung von Ärzten/ Psychotherapeuten weist die KV RLP Fördergebiete aus. Diese werden grundsätzlich zum 1. Januar eines jeden Jahres festgelegt und sollen zur Verbesserung der vertragsärztlichen Versorgung in Städten und im ländlichen Raum beitragen. Zum 1. Juli eines jeden Jahres können neue Fördergebiete ausgewiesen werden, wenn dadurch wesentlichen negativen Versorgungsstrukturen vorausschauend entgegengewirkt werden soll. Der Vorstand bestimmt die zur Identifizierung der Fördergebiete notwendigen infrastrukturellen Faktoren und deren Indexierung und legt so die Fördergebiete fest.

Im Jahr 2020 waren 23 hausärztliche und 21 fachärztliche Fördergebiete zum 01.01.2020 und 28 hausärztliche und 32 fachärztliche Fördergebiete zum 01.07.2020 ausgewiesen.

Förderung der Neugründung/Übernahme einer Praxis

Die KV RLP fördert und unterstützt zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung in ausgewiesenen Fördergebieten die Niederlassung freiberuflicher Ärztinnen und Ärzte, sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, sei es in der Einzelpraxis oder in der Kooperation. Im Jahr 2020 konnte die Neugründung oder Übernahme einer Praxis einmalig mit einem Betrag in Höhe von 39.000,00 Euro bei einem vollen Versorgungsauftrag gefördert werden.

Eine Förderung der Neugründung/Übernahme einer Praxis wurde im Jahr 2020 in 19 Fällen bewilligt.

Förderung von Nebenbetriebsstätten

Die KV RLP fördert die Errichtung von Nebenbetriebsstätten durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte beziehungsweise deren Kooperationen in ausgewiesenen Fördergebieten. Im Jahr 2020 wurde die Errichtung von Nebenbetriebsstätten einmalig mit einem Betrag in Höhe von 19.500,00 Euro gefördert.

Eine Förderung von Nebenbetriebsstätten wurde im Jahr 2020 in sechs Fällen bewilligt.

Förderung der Anstellung von Ärzten/ Psychotherapeuten

Die KV RLP fördert die Anstellung von Ärztinnen und Ärzten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in ausgewiesenen Fördergebieten. Im Jahr 2020 wurde die Anstellung mit einem Betrag in Höhe von bis zu 650 Euro je Monat und Angestellten bis zu einer Dauer von maximal fünf Jahren gefördert.

Eine Förderung der Anstellung von Ärzten/Psychotherapeuten wurde im Jahr 2020 in 18 Fällen bewilligt.

Förderung der Zusatzweiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung

Der Zuschuss zu der Zusatz-Weiterbildung suchtmedizinische Grundversorgung wird seit dem 1. Juli 2019 für Vertragsärzte und in der vertragsärztlichen Versorgung angestellten Ärzte in Rheinland-Pfalz gezahlt, um einen Anreiz zu setzen, sich in diesen Bereich weiterzubilden und somit die medizinische Versorgung der Bevölkerung zu verbessern. Antragsteller können einen Zuschuss in Höhe von 500 Euro erhalten.

Eine Förderung der Zusatzweiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung wurde im Jahr 2020 in keinem Fall bewilligt.

Förderung des Kurses psychosomatische Grundversorgung

Die KV RLP fördert die Teilnahme an der 80 Stunden Kurs-Weiterbildung „psychosomatische Grundversorgung“ gemäß der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz (WBO). In Rheinland-Pfalz tätige Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung der Fachrichtungen Allgemeinmedizin und Frauenheilkunde und Geburtshilfe können einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro erhalten.

Eine Förderung des Kurses psychosomatische Grundversorgung wurde im Jahr 2020 in 64 Fällen bewilligt und in 32 Fällen ausgezahlt.

Förderung akademischer Lehrpraxen während PJ-Tertials

Durch die finanzielle Förderung von akademischen Lehrpraxen in Rheinland-Pfalz soll eine Stärkung des vertragsärztlichen Bereichs in der ärztlichen Ausbildung erreicht werden. Durch die Förderung soll für akademische Lehrpraxen ein Anreiz gesetzt werden, sich für die Ausbildung der Studierenden im vertragsärztlichen Bereich besonders zu qualifizieren und zu engagieren. Anerkannte akademische Lehrpraxen in Rheinland-Pfalz, die keine anderweitige Förderung des PJ erhalten, können je PJ- Studierendem mit 1.000 Euro pro Tertial gefördert werden.

Diese Fördermaßnahme des Strukturfonds wurde in 2020 in keinem Fall bewilligt oder ausgezahlt.

Überblick Strukturfonds 2020

1. Fördermaßnahmen (01.01.2020 bis 31.12.2020)

Förderung von Einrichtungen der KV RLP	4.376.998,62 €
Förderung der Neugründung/Übernahme einer Praxis	1.273.629,05 €
Förderung von Nebenbetriebsstätten	107.500,02 €
Förderung der Anstellung von Ärzten/Psychotherapeuten	496.398,24 €
Förderung der Zusatzweiterbildung Suchtmedizinische Grundversorgung	0 €
Förderung des Kurses psychosomatische Grundversorgung	32.000,00 €
Förderung akademischer Lehrpraxen während PJ-Tertials	0 €
Summe	<u>6.286.525,93 €</u>

2. Zuführung (Quartale 3/2019 bis 2/2020)

5.122.078,56 €